

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 30 vom 17.11.2017

- 1./ Bekanntmachung der Satzung vom 13.11.2017 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.05.1988
- 2./ Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
hier: Herrn Andre Schaaf, zuletzt wohnhaft: Alleestraße 22, 42781 Haan
- 3./ Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
hier: Herrn M'hamed El Yaghmouri, zuletzt wohnhaft: Düsseldorf Straße 15, 42781 Haan
- 4./ Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
hier: Herrn Justin Grob, zuletzt wohnhaft: Düsseldorf Straße 15, 42781 Haan
- 5./ Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
hier: Herrn Dennis Christmann, zuletzt wohnhaft: Bruchermühlen Straße 1, 42781 Haan
- 6./ Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Str. 2, 42781 Haan
hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag
- 7./ Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Haan, § 172 (1) Nr. 1 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung in Anlehnung an § 3 Absatz 2 BauGB
- 8./ Aufstellung der Gestaltungssatzung der Stadt Haan, § 86 BauO NRW i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW
hier: Öffentliche Auslegung in Anlehnung an § 3 Absatz 2 BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ☎ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

**Satzung vom 13. 11. 2017
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 20.05.1988**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Buchstabe B der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

B. Gebühren

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung | qm/Monat 3,76 € |
| 2. Aufstellung von Tischen und Stühlen | qm/Monat 2,82 € |
| 3. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände | qm/Monat 4,70 € |
| 4. Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufsstände und Informationsstände | qm/Monat 1,41 € |
| 5. Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen | qm/Monat 5,64 € |
| 6. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden sowie Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container | qm/Monat 3,29 € |
| 7. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten | |
| a) zu wirtschaftlichen Zwecken | qm/Monat 3,76 € |
| b) zu nichtkommerziellen Zwecken | qm/Monat 0,47 € |
| 8. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung | qm/Monat 0,47 €
bis 7,05 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.11.2017



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

2./

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung vom 14.11.2017, Aktenzeichen 50-2-OBDL-21 an

Herrn
Andre Schaaf
geb. 12.03.1986

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Alleestraße 22, 42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Haan, Amt für Soziales und Integration, Alleestraße 8, 42781 Haan, Zimmer 12, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Plähn.

Haan, den 15.11.2017

Im Auftrag

gez. Plähn

3./

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung vom 15.11.2017, Aktenzeichen 50-2-OBDL-7 an

Herrn

M'hamed El Yaghmouri

Geb. 12.04.1972

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Düsseldorfer Straße 15, 42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Haan, Amt für Soziales und Integration, Alleestraße 8, 42781 Haan, Zimmer 12, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Plähn.

Haan, den 16.11.2017

Im Auftrag

gez. Plähn

4./

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung vom 13.11.2017, Aktenzeichen 50-2-OBDL-9 an

Herrn
Justin Grob
Geb. 12.06.1998

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Düsselberger Straße 15, 42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Haan, Amt für Soziales und Integration, Alleestraße 8, 42781 Haan, Zimmer 12, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Plähn.

Haan, den 16.11.2017

Im Auftrag

gez. Plähn

5./

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung vom 15.11.2017, Aktenzeichen 50-2-OBDL-4 an

Herrn
Dennis Christmann
geb. 27.04.1995

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Bruchermühlen Straße 1, 42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Haan, Amt für Soziales und Integration, Alleestraße 8, 42781 Haan, Zimmer 12, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Plähn.

Haan, den, 16.11.2017

Im Auftrag

gez. Plähn



6./

**Bekanntmachung
der
Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Str. 2, 42781 Haan**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag

Folgende Jahresabschlussunterlagen zum 31.12.2016 wurden gemäß § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht:

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Bestätigungsvermerk
- der Bericht des Aufsichtsrates
- der Ergebnisverwendungsbeschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist darüber hinaus im Hause der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan hinterlegt und kann während den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geschäftszeiten:	Montag bis Mittwoch	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haan GmbH sind darüber hinaus

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Ergebnisses sowie
3. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

öffentlich bekannt zu machen.

Zu 1.: Feststellung des Jahresabschlusses

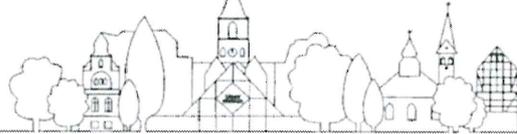
Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2017 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fest. Das Prüfergebnis (Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2016) des Abschlussprüfers wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Zu 2.: Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2017 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung schließt sich der Empfehlung des Aufsichtsrates an und beschließt den vollständigen Jahresüberschuss in Höhe von 1.179.436,15 € an die Stadt Haan und in Höhe von 424.603,55 € an die innogy SE (ehemals RWE Deutschland AG) auszuschütten.“



Zu 3.: Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Haan GmbH, Haan, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 12. Mai 2017

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Haan, den 15.11.2017
Stadtwerke Haan GmbH

Stefan Chemelli, Geschäftsführer

Stadtwerke Haan GmbH
42781 Haan
Leichlinger Str. 2

Telefon 02129 / 9354-0
Fax 02129 / 9354-40
www.stadtwerke-haan.de

Stadt-Sparkasse Haan
BLZ: 303 512 20 Konto: 20 60 60
IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60
BIC: WELADED1HAA

Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Chemelli
Aufsichtsratsvorsitzender: Dipl.-Kfm. Gerd Holberg
USI-IDNR: DE230780867

Strom

Gas

Wasser

Wärme

Service

7./

Bekanntmachung zur Erhaltungssatzung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Haan, § 172 (1) Nr. 1 BauGB
 hier: Öffentliche Auslegung in Anlehnung an § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1./ Den Entwürfen der Erhaltungssatzung Haan-Innenstadt und ihrer Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.09.2017 wird zugestimmt. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Haan-Innenstadt umfasst die folgenden Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte:

Alsenstraße (Nr. 1 und 2), Alter Kirchplatz, Alte Ley (nur Nr. 2 und 4), Am Ideck (nur Nr. 30), Am Küppershäuschen (nur Nr. 22 und 26), Bahnhofstraße (Nr. 16-88 und 17-87), Bismarckstraße (Nr. 1-9 und 10-16), Bleichstraße, Breidenhofer Straße (Nr. 1-9 und 4-18), Dieker Straße (Nr. 17 und 19, Nr. 57-105 und Nr. 60-106), Diekerhofstraße (Nr. 1-11 und 2-12), Düppelstraße (Nr. 1a-15 und 2-10), Ellscheider Straße (Nr. 1-31 und 8-30), Friedhofstraße (nur Nr. 4), Friedrichstraße (Nr. 1-73 und 2-54), Goethestraße (Nr. 1, 3, 9, 11), Grünstraße, Horst, Horststraße, Jägerstraße (Nr. 1-17 und 2-18), Jahnstraße, Kaiserstraße, Karlstraße (nur Nr. 37), Kölner Straße (Nr. 1-29 und 6-48), Kirchstraße, Königstraße (Nr. 2-16 und 19-23), Königgrätzer Straße (Nr. 2-12), Luisenstraße, Martin-Luther-Straße (Nr. 2-26 und 7-25), Mittelstraße, Moltkestraße (Nr. 1-15 und 2-16), Neuer Markt, Robert-Stolz-Weg (Nr. 3-9a und 6), Schillerstraße, Stöcken (Nr. 1-7, 9, 12, 19-21), Talstraße (Nr. 26-50 und 33-47), Thienhause-ner Straße (Nr. 2-10), Turnstraße (Nr. 2-22 und 3-21), Walder Straße (Nr. 1-9 und 2-16), Wilhelmstraße (Nr. 1-29, 4-10 und 18-30), Windhövel, Zeppelinstraße (Nr. 1-25a und 2-24).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung als Anlage zur Satzung.

2./ In Anlehnung an § 3 (2) BauGB sind die Entwürfe öffentlich auszulegen und dabei entsprechend § 4 (2) BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“

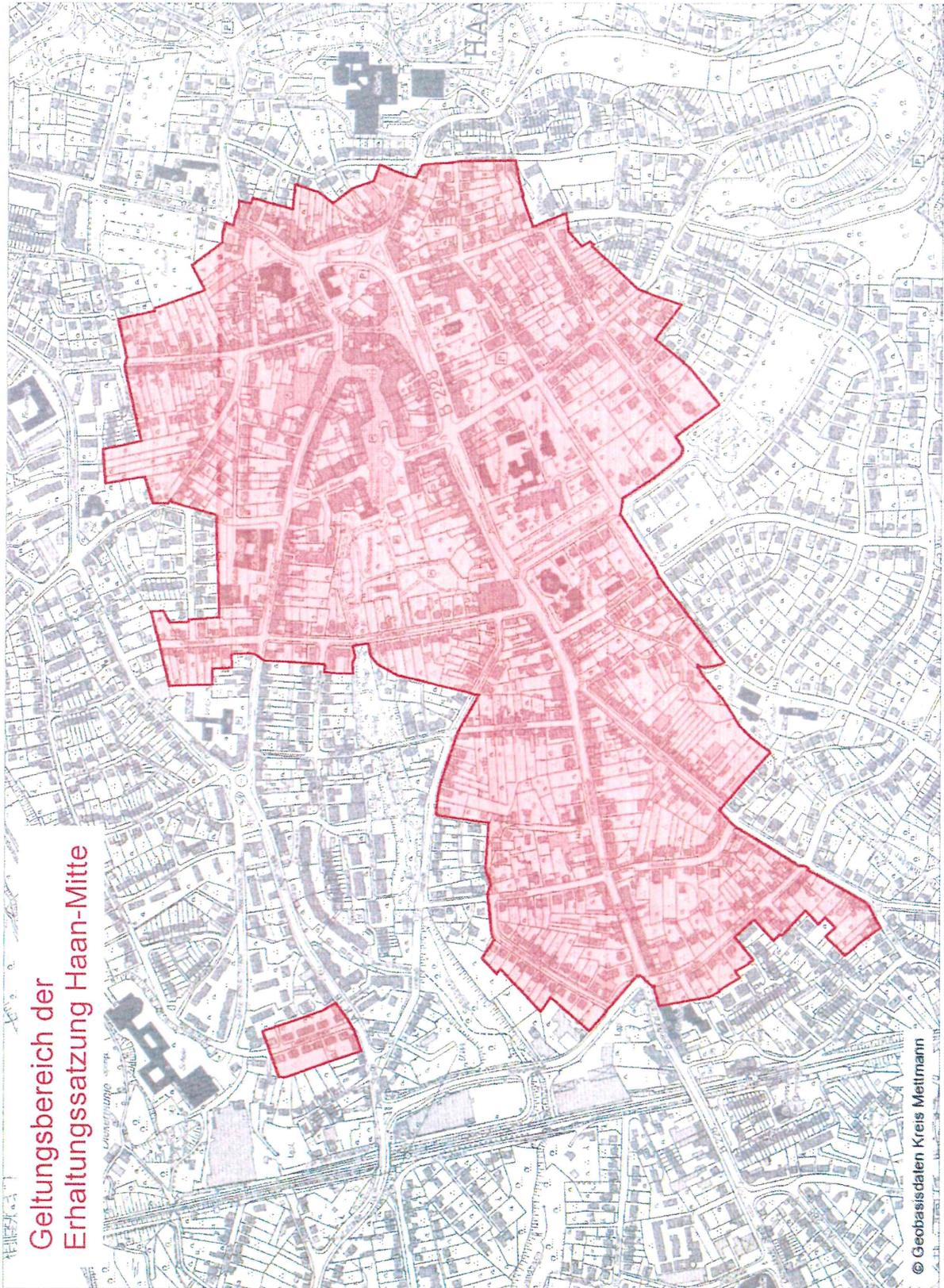
Ziel der Erhaltungssatzung ist es, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu erhalten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen,

1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild des Geltungsbereichs prägen,
2. die von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung sind.

Diesen gilt der Schutz durch die Erhaltungssatzung.

Lage des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung



ohne Maßstab

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Erhaltungssatzung incl. ihrer Begründung erfolgt in der Zeit

vom 27.11.2017 bis zum 12.01.2018

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Unterlagen genommen werden:

- Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de unter Rathaus \ Planen und Bauen \ aktuelle Beteiligungen \ Erhaltungssatzung).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der die Erhaltungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit dem Antrag nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Erhaltungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung der Erhaltungssatzung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 28.09.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.11.2017



Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

8./

Bekanntmachung zur Gestaltungssatzung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der Gestaltungssatzung der Stadt Haan, § 86 BauO NRW
i. V. m. §§ 7 und 41 GO NRW

hier: Öffentliche Auslegung in Anlehnung an § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1./ Den Entwürfen der Gestaltungssatzung Haan-Innenstadt, Teil A und Teil B, jeweils in der Fassung vom 28.09.2017 wird zugestimmt.

Der für die Teilbereiche A und B identische Geltungsbereich umfasst die folgenden Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte:

Alsenstraße (Nr. 1 und 2), Alter Kirchplatz, Alte Ley (nur Nr. 2 und 4), Am Ideck (nur Nr. 30), Am Küppershäuschen (nur Nr. 22 und 26), Bahnhofstraße (Nr. 16-88 und 17-87), Bismarckstraße (Nr. 1-9 und 10-16), Bleichstraße, Breidenhofer Straße (Nr. 1-9 und 4-18), Dieker Straße (Nr. 17 und 19, Nr. 57-105 und Nr. 60-106), Diekerhofstraße (Nr. 1-11 und 2-12), Düppelstraße (Nr. 1a-15 und 2-10), Ellscheider Straße (Nr. 1-31 und 8-30), Friedhofstraße (nur Nr. 4), Friedrichstraße (Nr. 1-73 und 2-54), Goethestraße (Nr. 1, 3, 9, 11), Grünstraße, Horst, Horststraße, Jägerstraße (Nr. 1-17 und 2-18), Jahnstraße, Kaiserstraße, Karlstraße (nur Nr. 37), Kölner Straße (Nr. 1-29 und 6-48), Kirchstraße, Königstraße (Nr. 2-16 und 19-23), Königgrätzer Straße (Nr. 2-12), Luisenstraße, Martin-Luther-Straße (Nr. 2-26 und 7-25), Mittelstraße, Moltkestraße (Nr. 1-15 und 2-16), Neuer Markt, Robert-Stolz-Weg (Nr. 3-9a und 6), Schillerstraße, Stöcken (Nr. 1-7, 9, 12, 19-21), Talstraße (Nr. 26-50 und 33-47), Thienhausener Straße (Nr. 2-10), Turnstraße (Nr. 2-22 und 3-21), Walder Straße (Nr. 1-9 und 2-16), Wilhelmstraße (Nr. 1-29, 4-10 und 18-30), Windhövel, Zeppelinstraße (Nr. 1-25a und 2-24).

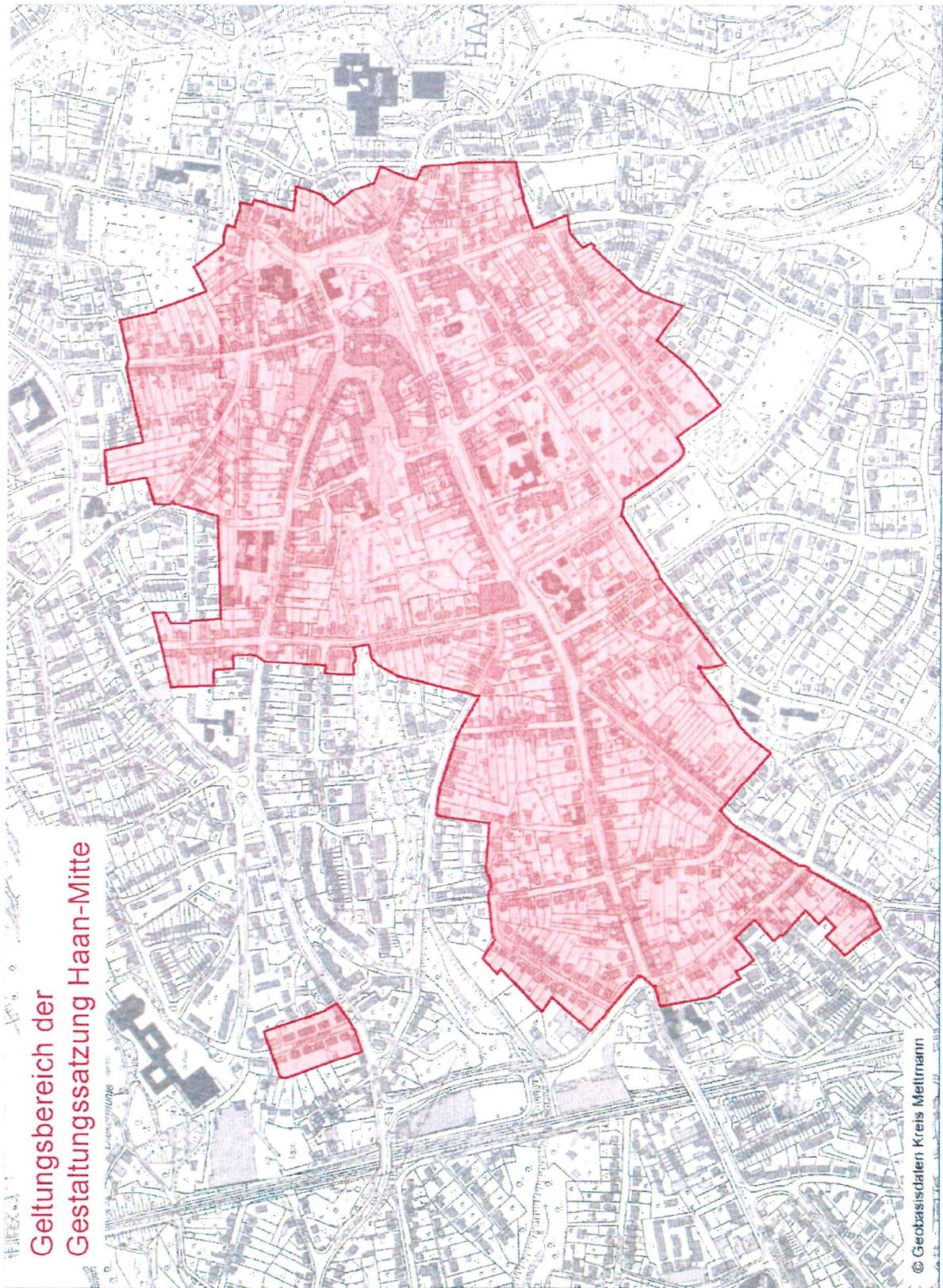
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung als Anlage zur Satzung.

2./ In Anlehnung an § 3 (2) BauGB sind die Entwürfe öffentlich auszulegen und entsprechend § 4 (2) BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“

Mit der Gestaltungssatzung soll die Pflege und die behutsame Weiterentwicklung des ortstypischen Charakters der Haaner Innenstadt gewährleistet werden, indem als Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen werden über:

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken und
- besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen ausgeschlossen oder auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden.

Lage des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung, Teil A und Teil B



ohne Maßstab

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung, Teil A und Teil B erfolgt in der Zeit

vom 27.11.2017 bis zum 12.01.2018

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Unterlagen genommen werden:

- Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de unter Rathaus \ Planen und Bauen \ aktuelle Beteiligungen \ Gestaltungssatzung).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der die Gestaltungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit dem Antrag nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung entsprechend § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung Teil A und Teil B ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung der Gestaltungssatzung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 28.09.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.11.2017



Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke